

Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: **26.03.2009** Vorlage: **04/01/09**

Vorberatung in: ||PK ... ||SK ... **X** ||VK ...

TOP 4b: Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von

Altlasten 2009"

- Herstellung des Einvernehmens

Berichterstatter/in: Abteilungsdirektorin Ewert

Bearbeiter/in: Oberregierungsbaurat Evers

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2009".

Begründung im PDF-Format

Anlagen:

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

Begründung:

Die Bezirksregierung fördert seit 1985 bei den Kommunen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten. Die meisten dieser zur ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr zwingend notwendigen Arbeiten könnten nicht durchgeführt werden, wenn das Land sie nicht finanziell mit bis zu 80 % unterstützen würde, da die Kommunen ansonsten überfordert wären.

Da die Anzahl und die Kosten der Maßnahmen die bereitgestellten Fördermittel in jedem Jahr erheblich überschreiten, ist es erforderlich, eine landesweite Rangfolge nach Gefahrenstufen der Altlasten festzulegen.

Dazu hat jede Bezirksregierung jährlich eine Dringlichkeitsliste vorzulegen und die einzelnen Maßnahmen nach einem vorgegebenen Verfahren in ihrer Gefährlichkeit zu bewerten.

Aus diesem Grund erstellt die Bezirksregierung Arnsberg gemäß Runderlass des damaligen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.1985 im Einvernehmen mit dem Regionalrat eine Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten" für den Regierungsbezirk.

In dieser Liste sind zunächst alle Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren zusammengefasst, welche die Gemeinden und Kreise durchführen wollen. Die Maßnahmen werden anschließend auf grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft und entsprechend in die durch den Runderlass vorgegebenen Dringlichkeitsstufen eingeordnet.

Die Dringlichkeitsstufen werden in ihren Prioritäten dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5) oder
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6)

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Antrag der Kommune.

Eine Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht hingegen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung durch die Kommune, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die eigentliche Förderung erfolgt nach den vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) mit Runderlass vom 16.11.2004 eingeführten "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten" (siehe Anlage 3).

Beantragte Fördermaßnahmen der so genannten Haushaltssicherungskommunen stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht zu den Zuwendungsbescheiden.

Ebenso können sich durch neue Erkenntnisse über die Gefahrenlage oder durch die Förderung von Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, Änderungen in der Rangfolge ergeben.

Die vorgelegte Dringlichkeitsliste 2009 (siehe <u>Anlage1</u>) enthält 12 Maßnahmen, für die Fördermittel in Höhe von 3.901.000 € benötigt würden.

Für die Dringlichkeitsliste 2008 (siehe <u>Anlage 2</u>) wurden insgesamt 6 Maßnahmen mit einem Förderumfang in Höhe von 1.749.800 € aufgenommen. Für neu zu bewilligende Maßnahmen standen im Haushaltsjahr 2008 Haushaltsmittel in Höhe von 240.000 € zur Verfügung, mit denen 3 neue Maßnahmen gefördert werden konnten.

Eine weitere Maßnahme wurde aufgrund neuerer Erkenntnisse über die Gefahrenlage außerhalb der Dringlichkeitsliste 2008 gefördert.

Die hierfür verwendeten Fördermittel betrugen 29.200 € Die Förderung erfolgte mit Zustimmung des MUNLV NRW aus Rückflüssen.

Somit konnten insgesamt 4 neue Maßnahmen gefördert werden.

Die Förderungen von Maßnahmen zur PFT-Sanierung erfolgen außerhalb dieser Dringlichkeitsliste und durch gesonderte Zuweisung des Ministeriums.

lfd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dringlich- keitsstufe	voraus- sichtliche Kosten	Vorge- sehene Zuwen- dung	Bemerkungen
1	Kreis Olpe	Ehemalige Grube Goldberg in Kirchhundem- Silberg	GA	2.1	155	124	Auf einem Teil der Fläche befindet sich ein Alten- und Pflegeheim. Es handelt sich um ein ehemaliges bergbaulich genutztes Gelände (bis 1940 Grube zur Gewinnung von Blei- und Zinkerzen) mit oberflächennahen Belastungen durch Rückstände des bergbaulichen Betriebes. Der Wirkungspfad Boden-Mensch (Ausgasung, direkter Kontakt) soll vorrangig untersucht werden. Eine mögliche Gefahr für das Schutzgut "Mensch" ist nicht auszuschließen.
2	Bochum	Zeche Carolinenglück	GA	2.1	70	56	Auf der Fläche befindet sich eine Wohnbebauung. Die in der Vergangenheit festgestellten Verunreinigungen (u.a. Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)) lassen eine abschließende Bewertung der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Luft nicht zu und sollen daher präzisiert werden. Hinweis: Beim Ranking der von der Stadt Bochum angemeldeten Maßnahmen wurden die von der Stadt Bochum als örtlich zuständige Ordnungsbehörde vorgeschlagenen innerstädtischen Prioritäten berücksichtigt.

lfd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dringlich- keitsstufe	voraus- sichtliche Kosten	Vorge- sehene Zuwen- dung	Bemerkungen
3	Bochum	Zeche und Kokerei Centrum I/III	GA	2.1	50	40	Auf der Fläche befindet sich ein Mischgebiet (Gewerbe- und Wohnbebauung). Die Gesamtfläche wurde in mehrere Untersuchungsgebiete aufgeteilt und bereits teilweise untersucht. Diese Untersuchungen sollen wegen der in der Vergangenheit festgestellten Untergrundverunreinigungen (u.a. PAK) und aufgrund der vorhandenen Nutzung fortgeführt werden. Betroffen sind u.a. die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Luft.
4	Bochum	Ehemalige Zeche Mans- feld/Grund-wasser	SU	2.1	40	32	Auf der Fläche befinden sich gewerblich genutzte Gebäude. Im Untergrund wurden leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe (CKW) festgestellt. Die angemeldete Sanierungsuntersuchung stellt auf den Wirkungspfad Boden-Luft ab und soll Erkenntnisse über die Sanierungsmöglichkeiten liefern.
5	Bochum	B-Plan Verbrau- chermarkt Dorste- nerstra- ße/ehemalige Ze- che Hannibal	GA	2.1	50	40	Für die bereits jetzt gewerblich genutzte Fläche soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die in den angrenzenden Flächen durchgeführten Untersuchungen weisen auf Untergrundverunreinigungen (u.a. PAK) hin. Wegen der Nutzung der Fläche soll u.a. auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Luft untersucht werden.
6	Bochum	Altdeponie Blü- cherstraße	GA	2.1	40	32	Die Fläche wird aktuell als öffentliche Grünanlage genutzt. Diffuse Gasaustritte aus dem Altdeponiekör- per können nicht ausgeschlossen werden. Die Ge- fährdungsabschätzung soll hier Klarheit schaffen.

lfd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dringlich- keitsstufe	voraus- sichtliche Kosten	Vorge- sehene Zuwen- dung	Bemerkungen
7	Kreis Soest	Ehemalige Metallwarenfabrik Menke/ Kunalwerk in Warstein-Sichtigvor	SAN	2.4	259	207,2	Das ehemalige Firmengelände liegt im Grundwasserüberschwemmungsbereich des Vorfluters Möhne. Vorliegende Untersuchungsergebnisse des Untergrundes weisen auf erhöhte Belastungen an PAK und Schwermetallen (u.a. Arsen) hin. Als vorbeugende Maßnahme zum Gewässerschutz ist eine Bodenluftsanierung und Auskofferung des Schadensherdes geplant.
8	Stadt Witten	"Pferdebachsiepen" in Witten	SAN	2.4	345	276	Es handelt sich um einen Siepen, der zwischen 1959 und 1966 mit diversen Abfällen verfüllt wurde. Vorliegende Untersuchungsergebnisse weisen erhöhte PAK-Gehalte im lokal anstehenden Grundwasser nach. Um eine weitere Ausdehnung der Schadstofffahne über das Grundwasser und den im Abstrom befindlichen Pferdebach zu verhindern, soll eine Sanierung mit Hilfe einer "Durchströmten Reinigungswand" vorgenommen werden.
9	Stadt Herne	Ehemalige Betriebstankstelle an der Stöckstraße	SAN	2.4	180	144	Am Altstandort wurde ein CKW-Schaden im Grund- wasserschwankungsbereich festgestellt. Als vorbeugende Maßnahme zum Gewässserschutz soll der lokal begrenzte Schadstoffherd ausgekoffert werden.
10	Stadt Herne	Ehemalige Zeche und Kokerei Fried- rich d. Große I/II	SAN	2.4	2.050	1.640	Am Altstandort wurden Verunreinigungen (u.a. Phenole) im Grundwasser festgestellt. Als vorbeugende Maßnahme zum Gewässerschutz ist eine Reinigung des anstehenden Grundwassers geplant.

lfd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dringlich- keitsstufe	voraus- sichtliche Kosten	Vorge- sehene Zuwen- dung	Bemerkungen
11	EGR, Ent- wicklungs- gesellschaft Bochum mbH	Lothringen I/II	SAN	2.4	1.233,8	987,1	Es handelt sich um eine Brachfläche. Die im Grundwasser festgestellten Verunreinigungen (u.a. Kohlenwasserstoffe und PAK) sollen durch eine aktive Grundwasserentnahme und -reinigung saniert werden.
12	EGR, Ent- wicklungs- gesellschaft Bochum mbH	Lothringen V	SU	2.4	403,4	322,7	Es handelt sich um eine Brachfläche. Die Sanierungsuntersuchung soll die Schadstoffverteilung und Herkunft der Verunreinigung (u.a. Kohlenwasserstoffe und PAK) im Grundwasser klären.

SAN = Sanierung; SU = Sanierungsuntersuchung; GA = Gefährdungsabschätzung

lfd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dring- lich- keits- stufe	Voraus- sicht- liche Kosten	Vorgese- hene Zu- wendung	Bemerkungen
1	Stadt Bochum	Kippe Hackertholz/ Knappenstraße	SAN	2.1	150	120	in 2008 gefördert: 120 T-EUR Auf den mit PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe) verunreinigten Flächen befindet sich Wohnbebauung mit Hausgärten und ein Kinderhort mit Spielplatz (Gefährdungspfad Boden-Mensch). Sanierung der Fläche durch Bodenaustausch.
2	Stadt Bochum	Umfeld Holland Nord	SU	2.1	90	72	in 2008 gefördert: 72 T-EUR Auf der Fläche befindet sich Wohn- und Gewerbebebauung. Untersuchung weiterer Flächen hinsichtlich des Belastungspfades Boden-Luft-Mensch wegen der Belastung mit LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) im Untergrund.
3	Stadt Bochum	Ehemalige chemische Betriebe Lothringen	GA	2.1	60	48	in 2008 gefördert: 48 T-EUR In dem Gewerbegebiet sind PAK- und Cyanid-Verunreinigungen festgestellt worden. Untersuchung der Gefährdungspfade Boden-Luft-Mensch und Boden-Grundwasser.
4	Kreis Soest	Ehemalige Metallwaren- fabrik Menke- Kunalwerke in Warstein-Sichtigvor	SAN	2.4	250	200	Wiederaufnahme in die Dringlichkeitsliste 2009

lfd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dring- lich- keits- stufe	Voraus- sicht- liche Kosten	Vorgese- hene Zu- wendung	Bemerkungen
5	EGR Ent- wicklungs- gesellschaft Bochum mbH	Lothringen I/III	SU/SAN	2.6	1.233,8	987,1	Wiederaufnahme in die Dringlichkeitsliste 2009 – geänderte Dringlichkeitsstufe aufgrund neuerer Erkenntnisse
6	EGR Ent- wicklungs- gesellschaft Bochum mbH	Lothringen V	SU/SAN	2.6	403,4	322,7	Wiederaufnahme in die Dringlichkeitsliste 2009 – geänderte Dringlichkeitsstufe aufgrund neuerer Erkenntnisse

Aufgrund neuerer Erkenntnisse über die Gefahrenlage wurde nachfolgende Maßnahme außerhalb der Dringlichkeitsliste 2008 gefördert:

Zuwendungsempfänger: Stadt Schwerte

Bezeichnung der Maßnahme: Gefährdungsabschätzung ehemalige Hausmülldeponie Stadt Schwerte

Bewilligte Zuwendung: 29.200 EUR

Bemerkung: Der Bereich der ehemalige Deponie der Stadt Schwerte soll einer Neunutzung (Freizeitanlage) zugeführt werden. Diffuse Gasaustritte konnten nicht ausgeschlossen werden. Die GA sollte hier Klarheit schaffen.

SAN = Sanierung; SU = Sanierungsuntersuchung; GA = Gefährdungsabschätzung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 5 – 564 v. 16.11.2004

Link zur Vorschrift im SMBI. NRW. 74:

Inhalt:

RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWEND	
UND SANIERUNG VON ALTLASTEN	
1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	
1.1	
1.2	
2 Gegenstand der Förderung	
2.1 Gegenstand von Zuwendungen nach den Nummern 1.1.1	
2.2 Gegenstand von Zuwendungen nach der Nummer 1.1.1 s	
3 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	
3.1 Gemeinden (GV)	
3.2 Für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 außerdem:	
4 Zuwendungsvoraussetzungen	
4.1	3
4.2	
4.3 Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1. und 2.2.2 sind nu	ır förderfähig, wenn4
4.4	
4.5	
4.6	
4.7	
5 ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNG	
5.1 Zuwendungsart: Projektförderung	
5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung	
5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung / Zuschuss	
5.4 Bemessungsgrundlage	
6 Verfahren	6
6.1 Antragsverfahren	
6.2 Bewilligungsverfahren	<i>t</i>
6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	
6.4 Verwendungsnachweisverfahren	
6.5 Zu beachtende Vorschriften	
7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Anlage 1	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT
ANLAGE 2	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT
ANI ACE 3	FEIL ED! TEVTMADEE NICHT DEEINIEDT

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG –

1 1 1

Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG ausgehen,

1.1.2

Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG.

1.2

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand von Zuwendungen nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sind:

2.1.1

Geeignete Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts im Einzelfall, um festzustellen, ob durch die einzelne altlastverdächtige Fläche oder Altlast, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, welcher Art diese Gefahren sind und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung),

2.1.1.1

einschließlich der Vervollständigung, Aufbereitung und Auswertung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen aus schriftlichen und sonstigen Quellen durch einen besonders sachkundigen Dritten, soweit dies im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach § 9 BBodSchG erforderlich ist,

2.1.1.2

im Falle von Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 auch Untersuchungen und Bewertungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen, soweit für das Gebiet des einzelnen Bebauungsplans tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sowie das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen bestehen.

2.1.2

Sanierungsuntersuchungen im Sinne von § 13 BBodSchG, einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen.

2.1.3

Sanierungspläne im Sinne von § 13 sowie die Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 BBodSchG durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG.

2.1.4

Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 notwendig sind.

2.2

Gegenstand von Zuwendungen nach der Nummer 1.1.1 sind auch

2.2.1

Sanierungsmaßnahmen

2.2.1.1

Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen.

2.2.1.2

Abdeckung, Abdichtung oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen.

2.2.1.3

Neubau, Umbau, Erweiterung, Herstellung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von

- Sickerwasser,
- verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser,
- Gasen, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, deren Nutzen im wirtschaftlichen Interesse des Zuwendungsempfängers oder Dritter liegt.

2.2.1.4

Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Ausgaben für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der dabei entstehenden Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrich-

tungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.

2.2.1.5

Ausräumen schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, soweit andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

2.2.1.6

Maßnahmen zur Standsicherheit (z.B. bei Rutschungen, Sackungen).

2.2.2

Überwachungsmaßnahmen

2.2.2.1

Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Maßnahmen nach Nummer 2.2.2.2

2.2.2.2

Neubau, Umbau, Erweiterung oder Herstellung von Überwachungseinrichtungen.

2.2.3

Ausgaben für Leistungen an Dritte, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 notwendig sind.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Gemeinden (GV)

3.2

Für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 außerdem:

3.2.1

Juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt.

3.2.2

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ist, dass notwendige und geeignete Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 vorausgegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 55 Abs. 2 VwVG NRW ist eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich (Nummer 4.6) ausreichend.

4.2

Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 in Verbindung mit der Nummer 1.1.2 sind förderfähig, wenn eine Altablagerung oder ein Altstandort wiedergenutzt werden sollen und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig ist.

Notwendige Gefährdungsabschätzungen innerhalb des Gebietes eines Bebauungsplanes gelten als eine Maßnahme, Entsprechendes gilt für Sanierungsuntersuchungen.

4.3

Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1. und 2.2.2 sind nur förderfähig, wenn

431

diese auf Grund der Pflichten nach § 4 BBodSchG notwendig sind,

4.3.2

von der Altlast eine Gefahr ausgeht für

4.3.2.1

Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder

4.3.2.2

die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder

4.3.2.3

die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder

4.3.2.4

die öffentliche Wasserwirtschaft

4.3.3

und wenn

4.3.3.1

es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde (GV) war, die nicht auf Grund von Anordnungen nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG (§ 8 Abs. 1 AbfG) oder § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 9 AbfG) handelt oder

4.3.3.2

die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde (GV) oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde (GV) betrieben worden ist, oder

4.3.3.3

die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer/in des Grundstücks ist und nicht auf Grund der in Nr. 4.3.3.1 genannten Anordnung handelt, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder

4.3.3.4

die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NRW durchgesetzt werden müssen.

4.4

In Fällen, in denen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nur natürliche Personen als privatrechtliche Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien auch dann gewährt werden, wenn die Gemeinde (GV) die Maßnahme nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 VwVG NRW durchsetzt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

4.4.1

die privatrechtlichen Eigentümer oder die dinglich berechtigten Nutzer nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören (Nummer 4.4.2 bleibt davon unberührt).

4.4.2

die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind, einschließlich der zur Infrastruktur gehörenden Grundstücke und der Baulücken,

4.4.3

einem zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan, einer Baugenehmigung oder der Bewilligungsbehörde vorliegenden sonstigen gesicherten Erkenntnissen für den Zeitpunkt des Rechtserwerbs Hinweise auf eine Altlast nicht zu entnehmen waren,

4.4.4

beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Bodenverunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

4.5

Wird in den Fällen der Nummern 2.1.1 - 2.2.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr vor der Bewilligung begonnen, schließt das eine Förderung nicht aus. Grundsätzlich ist auch bei diesen Maßnahmen eine Antragstellung und Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erforderlich.

4.6

Bei förderfähigen Maßnahmen steht ein Vergleich einer Förderung des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller übernommenen Leistungsanteils dann nicht entgegen, wenn der Vergleich den Anforderungen des § 55 VwVfG NRW und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO entspricht.

4.7

In Fällen in denen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 - 2.2.3 auf Grund der Nummer 4.3.3.3 und 4.3.3.4 eine Zuwendung gewährt worden ist und in denen durch Leistungen des Ordnungspflichtigen oder eines Ditten (insbesondere eines Käufers) Rückzahlungsansprüche des Landes entstehen, ist der dem Land zustehende Anteil wie folgt zu ermitteln:

4.7.1

Zu ermitteln sind die Gesamtausgaben der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und -abwehr, für die die Gemeinde (GV) als Alleineigentümer des Grundstückes oder im Weg der Ersatzvornahme in Vorlage tritt.

4.7.2

Leistungen Dritter mindern den Finanzierungsanteil der Gemeinde an den nach Nummer 4.7.1 ermittelten Gesamtausgaben. Bei Eigentumsübertragung von Grundstücken ist der Grundstückswert ohne Sanierungserfordernis (nach Wertermittlungsverordnung v. 6.12.1988, BGBl. I S. 2209) zu ermitteln und als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsteil anzurechnen.

4.7.3

Für die von der Gemeinde nach Anrechnung der Leistungen Dritter zu tragenden Ausgaben kann der Gemeinde, soweit es sich um zuwendungsfähige Ausgaben handelt, im Rahmen der Förderrichtlinien eine Zuwendung gewährt werden.

4.7.4

Führen die Leistungen Dritter nach der Bewilligung einer Zuwendung zu einer Überfinanzierung der Gesamtausgaben der Gemeinde, ist der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil zu ermitteln und die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

4.7.5

Der Bewilligungsbehörde wird die Befugnis für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO übertragen, Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO ist zu beachten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung / Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1

Notwendige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2. Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1.1 können den Ausgaben für weitergehende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung zugerechnet werden.

5412

Notwendige Ausgaben für alle sonstigen Ingenieur- oder Gutachterleistungen, für die Projektleitung und die Projektsteuerung.

5.4.1.3

Ausgaben für notwendige Leistungen Dritter bei der Information und Beteiligung von Anwohnern einer Altlast, deren persönlichen Belange unmittelbar durch die Altlast berührt sind, höchstens jedoch 5000 EUR (Zuwendung).

5.4.1.4

Personal- und/oder Sachausgaben für gewerbliche Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, soweit entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

5.4.1.5

Beweissicherungsgutachten zur Festsetzung von förderfähigen Entschädigungsleistungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, höchstens jedoch 5000 EUR (Zuwendung).

5.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind:

5.4.2.1

Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils.

5.4.2.2

Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen.

5.4.2.3

Grunderwerb

543

Fördersatz, Bagatellgrenze

5.4.3.1

Fördersatz: 80 v.H. (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend EUR). Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

5.4.3.2

Bagatellgrenze: 20.000 EUR (Zuwendung).

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 1 bei der Bezirksregierung über das zuständige Staatliche Umweltamt (StUA), im Regierungsbezirk Detmold bei dem Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL (StAfUA OWL) in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

6.1.2

Das zuständige StUA prüft den Antrag daraufhin, ob die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung /-abwehr und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, und legt den Antrag mit dem Ergebnis seiner Prüfung und der fachlichen Stellungnahme der Bezirksregierung vor. Im Regierungsbezirk Detmold obliegt diese Prüfung dem StAfUA OWL.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster sowie das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL.

6.2.2

Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2, der Bewilligung in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts ist das Muster der Anlage 3 zu Grunde zu legen.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind formlos an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG: Grundmuster 3 - Verwendungsnachweis - zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde über das zuständige StUA, im Regierungsbezirk Detmold dem StAfUA OWL unmittelbar, vorzulegen (Nr. 5.3.5 VV / 5.3.1 VVG).

Das StUA fügt seine fachliche Stellungnahme und seinen Prüfungsvermerk bei.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

6.5.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5.2

Nr. 3.4 des RdErl. des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 12.4.1999 (SMBI. NRW. 20020) ist zu beachten.

7

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2005 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.